

Satzung

der

Deutschen Gesellschaft für Orale Implantologie (DGOI)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Orale Implantologie (DGOI)“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Berufsverband und verfolgt den Zweck, die ideellen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten. Dies erfolgt vor allem durch die Förderung der modernen wissenschaftlichen, evidenzbasierten zahnärztlichen Implantologie auf nationaler und internationaler Ebene, die Förderung des Wissensaustausches zwischen Hochschullehre und zahnärztlicher Praxis, die Qualitätssicherung in der Implantologie sowie die unabhängige Information der Öffentlichkeit über die anerkannten Therapiemöglichkeiten.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die

- Durchführung von curricularen Fort- und Weiterbildungen für Zahnärzte, Zahntechniker und Praxismitarbeiter im In- und Ausland;
- individuelle Betreuung von wenig erfahrenen Mitgliedern durch erfahrene implantologische Experten der DGOI (Coaching-Konzept);
- Organisation von Tagungen, Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen im In- und Ausland;
- Kooperation mit Universitäten, Akademien und Fachgesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene sowie mit den Landes- und Bundeszahnärztekammern;
- Verankerung der Implantologie in der universitären Ausbildung als anerkanntes synoptisches Gebiet der Zahnheilkunde;
- Festlegung von Kriterien für Prüfungen zum Spezialisten der Implantologie und anderen Qualifikationen in Deutschland und auf internationaler Ebene;
- Bildung von Prüfungskommissionen für nationale und internationale Zertifizierungen;
- Bestellung und Förderung von wissenschaftlichen Studien und Vergabe von Forschungsaufträgen;
- Publikation von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Beiträgen in einer vom Verein herausgegebenen Fachzeitschrift;
- Herausgabe und Förderung von Fachbüchern und sonstigen Publikationen;
- Förderung der Weiterbildung über das Internet und sonstige elektronische Medien (E-Learning);
- Bildung und Förderung von Studiengruppen im In- und Ausland;
- Patientenberatung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Herausgabe einer Patientenbroschüre;
- Informationsaustausch mit in- und ausländischen Unternehmen, welche Medizinprodukte und/oder berufsdienliche Dienstleistungen im Bereich der Implantologie anbieten.

- (2) Der Verein kann Fachgruppen für implantologische Teildisziplinen (Chirurgie, Prothetik, Zahntechnik, Assistenz) bilden. Die Fachgruppen entscheiden über ihre Angelegenheiten selbständig, soweit nicht Kompetenzen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes berührt werden.
- (3) Der Verein kann nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung die kooperative Mitgliedschaft in anderen nationalen und internationalen Fachgesellschaften erwerben.

§ 3 - Allgemeine Bestimmungen zur Satzung

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit – und ausschließlich deshalb – wird in der vorliegenden Satzung bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert keinerlei Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung insgesamt und durchgängig als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 4 - Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins, zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die ein berechtigtes Interesse in Bezug auf den Vereinszweck haben.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur Zahnärzte und zahnmedizinische Hochschullehrer sowie Zahntechniker und immatrikulierte Studierende der Zahnheilkunde sein. Alle anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie verfügen im übrigen aber über alle weiteren Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Verein in Textform. Um stimmberechtigtes Mitglied werden zu können, muss zusammen mit dem Aufnahmeantrag ein Nachweis über die berufliche Qualifikation, zum Beispiel die Approbationsurkunde oder der Gesellenbrief, in Kopie oder als Scan vorgelegt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet ein Vorstandsmitglied. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist in Textform an den Präsidenten zu richten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Insbesondere kann der Vorstand ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder stehen stimmberechtigten

Mitgliedern gleich, sind aber, auch wenn sie Mitglied sind, von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft widerrufen.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, kostenlose befristete Mitgliedschaften zu schaffen. Eine befristete Mitgliedschaft ist eine auf die Dauer eines Kalenderjahres begrenzte Vereinsmitgliedschaft mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. Eine befristete Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein befristetes Mitglied ist verpflichtet, den jeweiligen Beitrag für die besuchten Veranstaltungen zu entrichten, muss aber keinen darüber hinaus gehenden Mitgliedsbeitrag bezahlen. Die befristeten Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht auf Antragstellung in den Mitgliederversammlungen. Die befristeten Mitglieder können während der Dauer der befristeten Mitgliedschaft jederzeit einen Antrag auf Erwerb einer (unbefristeten) Mitgliedschaft stellen; vorstehende Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, kostenlose Mitgliedschaften zu schaffen.

§ 7 - Mitgliedschaft und Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Jede befristete Mitgliedschaft erlischt automatisch, ohne Kündigung, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann einem Mitglied durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Vorstandsbeschluss das Stimmrecht für sämtliche im laufenden Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlungen entziehen, wenn das Mitglied den Beitrag für das vorangegangene Kalenderjahr nicht bezahlt hat. Der Beschluss des Vorstandes über den Entzug des Stimmrechts ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Wurde einem Mitglied das Stimmrecht entzogen, kann der Vorstand oder ein vom Vorstand im Einzelfall oder dauerhaft berufener Mitarbeiter des Sekretariats dieses Mitglied für die Dauer des Stimmrechtsentzugs von den Vergünstigungen ausschließen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, insbesondere von Vergünstigungen im Zusammenhang mit Fortbildungen, Kongressen, Studiengruppen und sonstigen gebührenpflichtigen Veranstaltungen. Die Entscheidung über den Ausschluss von den Vergünstigungen ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grunde möglich, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei Nichtzahlung von Beiträgen für zwei Kalenderjahre. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu Händen des Präsidenten Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung erheben.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind jeweils vorschüssig zum 1. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Sofern ein Mitglied dem Verein im Laufe eines Kalenderjahres beitrifft, wird der Beitrag 14 Tage nach der Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig.

- (3) Wird ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres aufgenommen, wobei es maßgeblich auf das Datum der Aufnahmeerklärung durch den Verein ankommt, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu zahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung beschließen, die die Beitragshöhe der einzelnen Mitgliedergruppen festlegt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mit inländischen und ausländischen Fachgesellschaften können Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören, die zugleich niedergelassene Zahnärzte oder Hochschullehrer sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten alleine, von einem Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder von drei Vorständen gemeinsam vertreten.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands haftet gegenüber dem Verein für Schäden, die es in Ausführung seines Amtes verursacht hat, nur, wenn es dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat. Jedem Mitglied des Vorstands werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die es in Ausübung seines Amtes verursacht hat, ersetzt, es sei denn, das Mitglied des Vorstands hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 11 - Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand soll eine interne Aufgabenverteilung vornehmen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich ist. Als Aufgabenfelder, die einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Betreuung übertragen werden können, kommen in Betracht:

- Finanzwesen,
- Organisation von nationalen und internationalen Fortbildungsaktivitäten,
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordination der Studiengruppen,
- Kontaktpflege zur Zahntechnik und zu zahntechnischen Verbänden,
- Kontaktpflege zu im Implantatmarkt tätigen Unternehmen,
- Kontaktpflege zu nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften auf dem Gebiet der zahnärztlichen Implantologie.

§ 12 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wahl sämtlicher Mitglieder des neu zusammengesetzten Vorstandes wird zum Ende der Amtsdauer des amtierenden Präsidenten und Vizepräsidenten in 2027 erfolgen. Die Amtszeit der amtierenden weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Beisitzer endet automatisch mit dieser Wahl. Bei dieser Wahl werden auch die Beisitzer neu gewählt; die Amtsdauer des gesamten Vorstandes sowie der Beisitzer beträgt ab dieser Wahl vier Jahre.

- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln gewählt.
- (3) a) Präsident kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Präsidenten stattfindet, bereits Mitglied des Vorstandes ist; steht kein Mitglied des Vorstands zur Wahl zum Präsidenten zur Verfügung, kann der Präsident auch aus dem Kreis der zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung amtierenden Beisitzer gewählt werden.

Der Präsident kann für höchstens zwei Amtsperioden in Folge gewählt werden.

- b) Vizepräsident oder weiteres Vorstandsmitglied kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung, in der die Wahl der Vizepräsidenten oder weiterer Vorstandsmitglieder stattfindet, bereits Mitglied des Vorstandes oder amtierender Beisitzer ist.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung an seiner Stelle für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied wählen. Der Vorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt aus der Reihe der Beisitzer ein weiteres Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Scheiden alle Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode aus, so werden an ihrer Stelle die Beisitzer Vorstände; sie sind dann gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Amtsenthebungen eines oder aller Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand gemeinsam mit den Beisitzern die vorläufige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes beschließen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat keine Stimme.

§ 13 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Präsidenten alleine, von einem Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder von drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Bei der Orts- und Terminwahl für Vorstandssitzungen ist auf die berechtigten Belange der übrigen Vorstandsmitglieder Rücksicht zu nehmen.
- (3) Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von demjenigen Vizepräsidenten geleitet, der in der Vorstandssitzung anwesend ist; sind beide Vizepräsidenten in der Vorstandssitzung anwesend, wird diese von einem vom Vorstand zum Versammlungsleiter gewählten

Vizepräsidenten geleitet. Sind auch beide Vizepräsidenten verhindert, wird die Vorstandssitzung von einem vom Vorstand zum Versammlungsleiter gewählten Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann auf Veranlassung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Veranlassung eines Vizepräsidenten, ohne Abhalten einer Sitzung Beschlüsse auf elektronischem Weg per E-Mail fassen. Zu diesem Zweck hat jedes Vorstandsmitglied bei dem Sekretariat eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, unter der es jederzeit zu erreichen ist. An diese E-Mail-Adressen sind die Aufstellungen der zu fassenden Beschlüsse an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Die Vorstandsmitglieder können innerhalb einer mit der Aufstellung zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, über die in der Aufstellung enthaltenen Punkte mittels an das Sekretariat gerichteter E-Mail abstimmen. Die Beschlüsse sind über diejenigen Punkte wirksam gefasst, für die mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Nichtteilnahme an der Abstimmung die Stimme des älteren Vizepräsidenten den Ausschlag. Nach Ablauf der Frist hat das Sekretariat den Vorstandsmitgliedern unverzüglich das Ergebnis der Beschlussfassung per E-Mail mitzuteilen.
- (6) Über Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Protokolle von Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind innerhalb von zwei Wochen ab dem Sitzungstag allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auf elektronischem Weg per E-Mail erfolgen.

§ 14 – Beisitzer

- (1) Der Verein hat bis zu vier Beisitzer. Die Beisitzer werden in derselben Mitgliederversammlung wie die Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Endet das Amt eines Beisitzers vor Ablauf seiner Amtsperiode, findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Beisitzers nicht statt.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl der Beisitzer ist eine Wahlliste aufzustellen. Die Wahlliste wird von dem Sekretariat geführt. In die Wahlliste sind die zur Wahl stehenden Kandidaten einzutragen.

Voraussetzungen für die Eintragung eines Kandidaten in die Wahlliste sind:

- a) Der Kandidat ist stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und ihm ist nicht gemäß § 7 Abs. 3 das Stimmrecht entzogen worden.
- b) Der Kandidat schlägt sich selbst zur Wahl zum Beisitzer vor oder er wird von einem Mitglied des Vereins dafür vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag hat schriftlich oder in Textform gegenüber dem Sekretariat zu erfolgen.
- c) Der Vorstand kann Kandidaten durch Vorstandsbeschluss vorschlagen.
- d) Die Voraussetzungen des vorstehenden lit. b) gelten nicht für Personen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlliste Vorstände oder Beisitzer sind. Diese sind von dem Sekretariat von Amts wegen in die Wahlliste aufzunehmen, soweit keiner der Vorstände oder Beisitzer seiner eigenen Aufnahme in Textform bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, gegenüber dem Sekretariat widerspricht.

- e) Sämtliche Wahlvorschläge für die Aufnahme eines Kandidaten auf die Wahlliste müssen dem Sekretariat vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfinden soll, zugegangen sein.

Die Wahlliste ist von dem Präsidenten zu unterzeichnen und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfinden soll, durch Einstellung in die Internetseite des Vereins „www.dgoi.info“ oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Wahlliste ist außerdem in der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfinden soll, auszulegen.

- (3) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Den Beisitzern können vom Vorstand Sonderaufgaben übertragen werden.
- (4) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Beisitzern in Einzelfällen das Stimmrecht in Vorstandssitzungen oder bei Beschlussfassungen gemäß § 13 Abs. 5 eingeräumt wird.
- (5) Im übrigen gelten für die Beisitzer die Regelungen des § 10 Absatz 3 und des § 12 entsprechend, insbesondere die dortigen Absätze 2, 4 und 5.

§ 15 - Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat bilden. Für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gilt die Regelung des § 10 Absatz 3 entsprechend.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus national und international anerkannten Hochschullehrern und/oder niedergelassenen Zahnmediziner, die einer implantologischen zahnmedizinischen Fachgesellschaft angehören sollen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Realisierung der Satzungsziele, insbesondere bei der
 - Anerkennung der Implantologie als wissenschaftliche Fachrichtung der Zahnmedizin und Verankerung in der universitären Ausbildung;
 - Konsensfindung / Leitlinienerarbeitung auch in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften.

§ 16 - Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Für die Kassenprüfer gilt die Regelung des § 10 Absatz 3 entsprechend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vorstands, des wissenschaftlichen Beirats oder Beisitzer sind.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Jeder Kassenprüfer bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Die Kassenprüfer sind zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere befugt, die Kontounterlagen und Belege des Vereins für den von ihnen zu prüfenden Zeitraum einzusehen und Fragen an den Vorstand sowie das Sekretariat zu stellen.

§ 17 – Sekretariat

- (1) Zur Erledigung der laufenden Aufgaben, für die Betreuung der Mitglieder und für die Öffentlichkeitsarbeit wird ein bedarfsgerechtes Sekretariat eingerichtet.
- (2) Das Sekretariat legt dem Vorstand vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Der Vorstand kann einzelnen Mitarbeitern des Sekretariats definierte Sachgebiete zur Bearbeitung übertragen.
- (4) Einzelne Vorstandsmitglieder können nach Vorstandsbeschluss Personal- und Mietkostenzuschüsse erhalten, falls zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Ausgaben unumgänglich sind.
- (5) Personalentscheidungen trifft der Vorstand.

§ 18 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Präsidenten mit einer Frist von acht Kalenderwochen (Ladungsfrist) in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Soweit ein Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse oder eine Telefax-Nummer mitgeteilt hat, kann die Einladung über einen dieser Kontakte oder per Brief erfolgen; in allen anderen Fällen erfolgt die Einladung per Brief. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einberufung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer gerichtet ist.

Zusätzlich kann die Einberufung durch deren Einstellung in die Internetseite des Vereins „www.dgoi.info“ erfolgen.

Der Präsident entscheidet im Rahmen der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber, ob die ordentliche Mitgliederversammlung in Präsenz, als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung stattfinden soll. Bei einer hybriden Versammlung können Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben. Bei einer virtuellen Versammlung müssen Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Präsidenten mindestens einmal im Jahr so einzuberufen, dass sie in Verbindung mit einer Jahrestagung oder einer anderweitigen Vereinsveranstaltung mit erwartungsgemäß hoher Mitgliederbeteiligung abgehalten werden kann. Ruft der Präsident zu einer solchen Versammlung nicht ein, sind die übrigen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zusammensetzung befugt, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Beginn der Mitgliederversammlung ist jeweils so zu wählen, dass die Teilnahme möglichst allen Mitgliedern gleichermaßen zu zumutbaren Bedingungen möglich ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Die Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Kalenderwochen bis zur Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Absatz 1

Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Unterbleibt die fristgerechte Ankündigung von Ergänzungsanträgen, ist die Mitgliederversammlung abzusagen. Sie ist auch hinsichtlich der mit dem Einladungsschreiben angekündigten Tagesordnungspunkte nicht beschlussfähig.

§ 19 - Beschlussfassung / Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit von dem Vizepräsidenten geleitet, der in der Mitgliederversammlung anwesend ist; sind beide Vizepräsidenten in der Mitgliederversammlung anwesend, wird diese von einem von der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter gewählten Vizepräsidenten geleitet. Sind auch beide Vizepräsidenten verhindert oder abwesend, wird die Mitgliederversammlung von einem von der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter gewählten Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit sich aus der Satzung oder geltendem Recht nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung (einschließlich Änderung oder Erweiterung des Vereinszwecks) oder die Beschlussfassung über die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Rechtsträger oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1, soweit ihnen nicht gemäß § 7 Abs. 3 das Stimmrecht entzogen worden ist. Die Erteilung einer Stimmvollmacht für eine bestimmte Mitgliederversammlung an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig, wobei nicht mehr als drei Stimmen in einer Person vereinigt sein dürfen. Die Vollmachtserteilung ist dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform anzuzeigen. Eine verspätet angezeigte Vollmacht gilt als nicht erteilt.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen hat.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen anderen Protokollführer wählen.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind von dem Versammlungsleiter jeweils zu verkünden.

§ 20 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert - in diesem Fall ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich - oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In letzterem Fall genügt die Übersendung übereinstimmender Anträge in erforderlicher Anzahl an den Präsidenten in Textform. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 - Gültige Satzung

Diese Satzung wurde am 20.03.2004 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13.11.2005, 08.10.2006, 28.08.2010, 05.10.2012, 17.10.2015, 16.12.2017, 12.12.2018, 29.01.2020, 15.07.2020, 07.07.2023 und 18.03.2025 geändert. Sie wird heute, am 02.09.2026, erneut durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

§ 22 - Salvatorische Klausel

- (1) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen, ist im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung die Satzung im Übrigen als Ganzes wie auch wegen ihrer einzelnen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- (2) An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Satzungsbestimmungen soll vielmehr einer deren Sinngehalt am nächsten kommende gesetzliche Bestimmung treten. Über den Wortlaut einer derartigen Bestimmung muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann.